

RS Vwgh 2004/4/5 2002/10/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2004

Index

E6j

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

62000CJ0221 Kommission / Österreich ;

LMG 1975 §9 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Unanwendbarkeit der Bestimmungen des LMG 1975, soweit sie jede gesundheitsbezogene Angabe auf der Etikettierung und der Aufmachung von Lebensmitteln vorbehaltlich besonderer Genehmigung generell verbieten (vgl das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Jänner 2003, C-421/00, C- 426/00 und C-16/01), folgt eine Einschränkung des alle gesundheitsbezogenen Angaben erfassenden Verbotstatbestandes des § 9 Abs 1 LMG. Verboten sind gesundheitsbezogene Angaben demnach nur, wenn sie sich auf eine menschliche Krankheit beziehen oder irreführend sind (vgl das hg Erkenntnis vom 25. Februar 2003, ZI 2003/10/0025).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002100224.X03

Im RIS seit

14.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at